

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "I.G. Büsbach e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Büsbach der Stadt Stolberg (Rhld.).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 50440 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es durch den Zusammenschluss Büsbacher Vereine die Heimatpflege zu fördern, die ortstüblichen Bräuche zu erhalten und das Kulturleben des Ortsteiles zu beleben.

Der Zweck des Vereins wird präzisiert durch die Förderung der Landschaftspflege, der Heimatkunde, der Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums sowie der Stärkung des Gemeinsamen Lebens im Ortsteil Büsbach.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Unterstützung des Vereinslebens
- (2) den Erhalt, den Ausbau, die Verschönerung und Pflege der ortsprägenden öffentlichen Flächen, z.B. Pflege des Bareschesser-Platzes, Pflege des Kriegerdenkmals, Verschönerung des Bürgerhauses
- (3) die Organisation und Durchführung von Seniorennachmittagen
- (4) die Organisation und Durchführung der traditionellen Senioren Karnevalssitzung, des St. Martin Zuges, der Gedenkfeier am Volkstrauertag und der 1.-Maifeier mit Baum-Setzung
- (5) Bürgergespräche und Presse/Lobbyarbeit mit dem Ziel der Lebensqualitätsverbesserung im Ortsteil (Kinderspielplatz, Begegnungsstätte für Jugendliche, Ortsteilgestaltung)
- (6) Finanzielle und personelle Unterstützung bei der Führung des Dorf-Archivs und des Ortsteils-Jahrbuches

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) Ortsvereine und Institutionen
  - b) ordentliche Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitgliedern
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben in den Versammlungen Rede-, aber kein Stimmrecht.

### § 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (5) Der freiwillige Austritt ist möglich. Er muss unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch "Einschreiben" an den Vorsitzenden erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss ist möglich
  - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist (§ 5 Abs. 1),
  - b) insbesondere, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) insbesondere wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - d) insbesondere aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darstellung der Gründe bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegeld, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 5 Aufnahmegehd, Beitrage, Geschaftsjahr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeitrage, die Regelung erfolgt durch die Geschafttsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des Geschafttsjahres im Voraus zu entrichten. Erfolgt bis zum 15. des zweiten Monats keine Zahlung, wird das Mitglied mit einer Zahlungsfrist gemahnt.
- (2) Endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss wahrend einer Beitragsperiode fur die das Mitglied Beitrage gezahlt hat, werden diese fur das laufende Geschafttsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, nicht erstattet.
- (3) Die Hohe der Mitgliedsbeitrage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Das Geschafttsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Vorstand
- B. Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 1. Geschafttsfuhrler
  - d) 2. Geschafttsfuhrler
  - e) 1. Referent fur Finanzen
  - f) 2. Referent fur Finanzen
  - g) Beisitzer (mindestens 3)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Geschafttsfuhrler und der 1. Referent fur Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und auergerichtlich, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschrankt, dass er bei Rechtsgeschaften in einer Hohe von mehr als 500,00 EUR verpflichtet ist, die zusatzliche Zustimmung des Referenten fur Finanzen und der Geschafttsfuhrler schriftlich einzuholen. Fur regelmaig, bestehende, anfallende Ausgaben kann der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung beschlieen. Fur den Referenten fur Finanzen und den Geschafttsfuhrler besteht eine besondere Vertretungsberechtigung. Jeder von ihnen ist innerhalb des ihm zugewiesenen Geschafttskreises fur Rechtsgeschäfte bis zu einer Hohe von 500,00 EUR allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist fur alle Angelegenheiten des Vereins zustandig, soweit sie nicht an andere Projektgruppen der I.G. Busbach durch Satzung oder Beschluss zugewiesen sind. Die Verwaltungsarbeit wird aufgrund der vom Vorstand erlassenen Geschafttsordnung aufgeteilt.
- (4) Der Vorstand kann von sachverstandigen Mitgliedern unterstutzt werden, die er bestellt.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung fur die Dauer von zwei Jahren gewahlt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewahlt ist. Vorstandsmitglieder konnen ausschlielich Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl des Vorstandes ist moglich.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die ubrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Vertreter bis zur nachsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Dies gilt jedoch nicht fur den 1. Vorsitzenden, dessen Aufgaben ubernimmt der 2. Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlusse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

- (8) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit Ort, Zeit und Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens eine Woche vorher erfolgt ist.
- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, hier gilt gleiches wie bei postalischer Einladung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied auf einer Jahreshauptversammlung oder einer zum Zwecke dieser Angelegenheit einberufenen Mitgliederversammlung beantragt werden. Für den Ausschluss muss eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Gelegenheit zur Anhörung auf der Versammlung zu gewähren.
- (5) Anträge und Anregungen zur Tagesordnung sind jeweils bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Als Eingang gilt das Datum des Poststempels. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Die Stimmrechte werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (8)

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- b) Jährliche Wahl eines Kassenprüfers und eines Vertreters auf die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Haushaltsplans, des Prüfberichts der Kassenprüfer und das Erteilen der Entlastung des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträgen.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Einsetzung von projektbezogene Arbeitsgruppen und gegebenenfalls deren Auflösung. Der Leiter einer Arbeitsgruppe muss Mitglied des Vereins sein.  
Auch Nichtmitglieder können in den Arbeitsgruppen mitarbeiten.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ortsvereine, Institutionen und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und nehmen somit keinen Einfluss auf ein Abstimmergebnis.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt jeweils durch offene Abstimmung, oder geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder durch den der Verein aufgelöst wird, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks müssen 2/3 aller Mitglieder zustimmen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Anträge zur Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) In die Tagesordnung sind Angaben über die ändernden Paragraphen aufzunehmen.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens bis zum Jahresende beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Als Eingang gilt der Poststempel. Ist ein Antrag auf Satzungsänderung von 5 % der Mitglieder unterschrieben, so ist der Vorstand verpflichtet, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Ergänzend zur Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf.

## **§ 13 Beurkunden von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift zur Mitgliederversammlung ist der folgenden vorzulesen und von dieser zu genehmigen.

#### **§ 14 Vereinsvermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
- (2) Sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Einnahmen des Vereins – einschließlich der Spenden und Stiftungen in bar oder Sachwerten - sind Vereinsvermögen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben. Es bleibt dem Verein für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen (Beiträge, Schulden usw.) in vollem Umfang haftbar.

#### **§ 15 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe § 10 Abs. 7).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stolberg, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke für den Ortsteil Büsbach zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur endgültigen Auflösung des Vereins und der ordnungsgemäßen Übergabe des Vereinsvermögens im Amt.

Stolberg, den 03.03.2015